Anlage 2 zur Vorlage 2019/0296

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präa	ambe	yl	2		
§ 1	Gebührenpflicht				
§ 2	Gebühren				
	1	Grabstellengebühr	2		
	2	Bestattungsgebühr	2		
	3	Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3		
	4	Unterhaltungsgebühr	3		
	5	Baumbestattung	3		
	6	Gemeinschaftsgrabanlagen	3		
	7	Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4		
	8	Sonstige Gebühren	4		
§ 3	Gebührenpflicht				
§ 4	Gebührenfälligkeit				
§ 5	Inkrafttreten				

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am ______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1	Gral	Grabstellengebühr		
	a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren			
		-	Kindergrabstätte	331,00 Euro.
	b)	o) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren		
		-	Reihengrabstätte	745,00 Euro,
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.043,00 Euro,
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	235,00 Euro,
		-	anonyme Urnenreihengrabstätte	235,00 Euro,
		-	Aschenstreufeld	235,00 Euro.
	c)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattu		Bestattungsfall
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	347,00 Euro,
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	78,00 Euro.
	d)	Erwe	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattu	
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	173,00 Euro,
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	39,00 Euro.
	e)	Verl	ängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr	
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	34,70 Euro,
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	7,80 Euro.
2	Best	Bestattungsgebühr		
	a) Bestattung in einer		tattung in einer	
		-	Kindergrabstätte	548,00 Euro,
		-	Reihengrabstätte	848,00 Euro,
		-	Wahlgrabstätte	848,00 Euro.

	b)	Urnenbeisetzung (auch anonym)451,00 Euro.				
	c)	Ascheverstreuung225,00 Euro.				
	d)	Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle182,00 Euro.				
3	Nut	zungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle				
	a)	Leichenhalle				
	b)	Trauerhalle				
	c)	Aussegnungshalle				
4	Unte	erhaltungsgebühr				
	a)	für die Dauer des Nutzungsrechtes				
		- Kindergrabstätte				
		- Reihengrabstätte				
		- Wahlgrabstätte je Grabstelle				
		■ 5 Jahre Nutzungsrecht				
		■ 10 Jahre Nutzungsrecht520,00 Euro,				
		■ 30 Jahre Nutzungsrecht1.335,00 Euro,				
		- Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle				
		5 Jahre Nutzungsrecht168,00 Euro,				
		■ 10 Jahre Nutzungsrecht292,00 Euro,				
		■ 30 Jahre Nutzungsrecht651,00 Euro,				
		- anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht651,00 Euro,				
		- Aschenstreufeld				
	b)	Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr				
	,	- Wahlgrabstätte je Grabstelle				
		- Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle21,70 Euro.				
	c)	Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes				
5	Bau	Baumbestattung				
	a)	Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht je Grabstelle				
	b)	Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele151,00 Euro.				
6	Gen	neinschaftsgrabanlage				
	a)	Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht				
		- Urnenbestattung je Grabstelle546,00 Euro,				
		- Erdbestattung je Grabstelle				

		·	
	b)	Erstellung einer Plakette mit Namenszug151,00 Euro.	
	c)	Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr	
		- Urnenbestattung je Grabstelle3,10 Euro,	
		- Erdbestattung je Grabstelle	
7	Uml	mbettungsgebühr (Exhumierung)	
	-	Kindergrabstätte	
	-	Reihengrabstätte	
	-	Wahlgrabstätte848,00 Euro,	
	-	Urnenausgrabung451,00 Euro.	
8	Sonstige Gebühren		
	a)	Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen	
		- Erdbestattungen	
		- Beisetzung einer Urne	
	b)	Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr	
		für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.	
	c)	Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.	

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.